

<b>STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag</b>  GRÜNE-Gemeinderatsfraktion  vom: 14.12.2015 eingegangen: 14.12.2015	Gremium:	<b>19. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>15.12.2015</b> <b>2015/0743</b> <b>11</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 6</b>
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) "An der Ochsenstraße, 1. Änderung" Karlsruhe-Stupferich: Einleitungs- und Auslegungsbeschluss: Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag</b>		

- Kurzfassung -

Die vereinbarten Monitoringmaßnahmen sind geeignet, das Vogelschlagrisiko umfassend zu ermitteln. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel (bitte auswählen)		Kontenart:			
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)		Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 09.12.2015	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Im Rahmen der Vorhabensprüfung wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Der Gutachter kam zu keinem abschließenden Ergebnis bezüglich der Frage nach einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren. Es liegen auch keine vertiefenden Erkenntnisse bzw. Untersuchungsergebnisse zu diesem Thema, weder in diesem Gebiet noch in ähnlichen Fällen, vor. Eine Festsetzung im Sinne des Antrages wäre daher weder bauplanungsrechtlich noch naturschutzrechtlich zu rechtfertigen. Sie wäre nach derzeitigem Erkenntnisstand rechtswidrig.

Daher ist nach Abstimmung mit Umwelt- und Arbeitsschutz und der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen, vogelschlagbedingte Ausfälle über ein zweijähriges Monitoring, welches vier Vogelzugphasen beinhalten muss, durch einen ornitologischen Gutachter erheben und bewerten zu lassen, um danach ggfls. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konkret zu erhalten.

Der Untersuchungsumfang (beinhaltet Erfassung von Brutvögeln und Durchzügler, Nahrungskette und Risikoabschätzung Vogelschlag an den Glasfassaden) ist vorab mit Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Diese Vorgehensweise wurde nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Entgegen der in dem Änderungsantrag geäußerten Auffassung zum Monitoring, sind die vereinbarten Monitoringmaßnahmen geeignet, das Vogelschlagrisiko umfassend zu ermitteln und um rechtssicher zu klären, welche baulichen Ergänzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation erforderlich sind. Dies ist der derzeit einzige gebotene rechtlich gangbare Weg.